



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 29. Juni 1966

Teil II Nr. 65

Tag

Inhalt

Seite

15. 6. 66 Verordnung über die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Volkspolizist der Deutschen Demokratischen Republik“ sowie der „Verdienstmedaille der Organe des Ministeriums des Innern“ 413

**Verordnung
über die Stiftung des Ehrentitels
„Verdienter Volkspolizist
der Deutschen Demokratischen Republik“
sowie der
„Verdienstmedaille der Organe
des Ministeriums des Innern“.**

Vom 15. Juni 1966

§ 1

Für hervorragende persönliche Einsatzbereitschaft zum Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik, für vorbildliche Initiative zur Erhöhung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie für die Anwendung neuer Methoden, mit denen bessere Arbeitsergebnisse und ein höherer Nutzeffekt erreicht sowie die Einsatzbereitschaft gesteigert werden, wird der Ehrentitel „Verdienter Volkspolizist der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Zur Anerkennung besonderer Verdienste im operativen Dienst wird die „Verdienstmedaille der Organe des Ministeriums des Innern“ gestiftet.

§ 3

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnungen über die Verleihung (Anlagen 1 und 2) geregelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Volkspolizist
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Volkspolizist der Deutschen Demokratischen Republik“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende persönliche Einsatzbereitschaft zum Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik, für vorbildliche Initiative zur Erhöhung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, für die Anwendung neuer Methoden, mit denen bessere Arbeitsergebnisse und ein höherer Nutzeffekt erreicht werden sowie die Einsatzbereitschaft erhöht wird.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird verliehen an:

- a) Wachtmeister, Unterführerschüler, Unterführer, Offiziersschüler, Offiziere und Generale der Organe des Ministeriums des Innern,
- b) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht Angehörige der Organe des Ministeriums des Innern sind.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei,
- b) die Leiter der Verwaltungen, Hauptabteilungen und selbständigen Abteilungen des Ministeriums des Innern,